



Einladung zum Ehrungsabend und zur Jahreshauptversammlung

Liebe Sportfreund*innen,

hiermit laden wir alle Vereinsmitglieder zu der Mitglieder-Ehrung am Donnerstag, den 30.10.2025 um 18:00 Uhr und zu unserer ordentlichen Jahreshauptversammlung

am Donnerstag, den 30.10.2025 um 19:00 Uhr

im Vereinsheim „Aussenrum“ herzlich ein. Alle zu ehrenden Mitglieder werden persönlich angeschrieben. Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.

Tagesordnung der JHV

Top 1 – Begrüßung/Wahl Protokollführer*in

Top 2 – Totengedenken

Top 3 – Genehmigung Protokoll der JHV in 2024

Top 4 – Berichte aus den Abteilungen/des Fördervereins

Top 5 – Bericht des Vorstandsvorsitzenden

Top 6 – Bericht des Vorstand Finanzen

Top 7 – Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands

Top 8 – Neuwahl der Kassenprüfer*innen

Top 9 – Wahl eines Versammlungsleiters und Neuwahl des Vorstandes

Top 10 – Vorstellung Haushaltsplan 2026

Top 11 – Anträge und Verschiedenes (siehe Anhang)

- a) Ehrungsordnung
- b) Satzungsänderung

Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen in schriftlicher Form dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der JHV vorliegen. Das Protokoll der letzten JHV liegt zur Ansicht im Vereinsheim „Aussenrum“ und kann beim Vorstand angefragt werden.

Sportliche Grüße

Der Vorstand

Ehrungsordnung des VfL Theesen

§ 1 Voraussetzungen für Ehrungen

1. Langjährige Mitgliedschaft
Der Verein ehrt seine Mitglieder für ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - ab 25 Jahren,
 - ab 40 Jahren,
 - ab 50 Jahren sowie danach in Abständen von jeweils weiteren zehn Jahren.
 - ab 70 Jahren alle fünf Jahre
2. Sportliche Erfolge
Der Verein ehrt Sportler*innen sowie Teams für regionale und überregionale Erfolge sowie für andere herausragende sportliche Leistungen.
3. Besondere Verdienste
Der Verein ehrt Förderer, Mitglieder und ehrenamtlich Tätige für besondere Verdienste um den Verein.
4. Außerordentliche Verdienste
Der Verein ehrt Mitglieder und ehrenamtlich Tätige für außerordentliche Verdienste in besonderer Weise.

§ 2 Arten und Verleihung von Ehrungen

1. Zuständig für die Verleihung von Ehrungen ist grundsätzlich der Vorstand. Dieser kann die Zuständigkeit auf geeignete Personen übertragen.
2. Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer angemessenen Veranstaltung durch die Übergabe einer Urkunde und/oder eines Präsensts.
3. Bei Ehrungen für außerordentliche Verdienste nach § 1 Abs. 4 kann als höchste Auszeichnung die Ernennung zum Ehrenmitglied oder die Verleihung eines Ehrenamtes (z. B. Ehrenpräsident) ausgesprochen werden.

§ 3 Antrag und Entscheidung über Ehrungen

1. Langjährige Mitgliedschaft (§ 1 Abs. 1):
Hierfür ist kein Antrag erforderlich; die Ehrung ergibt sich automatisch aus der Dauer der Vereinszugehörigkeit.
2. Sportliche Ehrungen (§ 1 Abs. 2):
Sie werden von den zuständigen Abteilungsleitungen oder vom Vorstand beantragt und durch den Vorstand beschlossen.
3. Besondere Verdienste (§ 1 Abs. 3):
Sie werden von Mitgliedern oder vom Vorstand beantragt und vom Vorstand beschlossen.
4. Außerordentliche Verdienste (§ 1 Abs. 4):
Sie werden von Mitgliedern oder vom Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 4 Weitere Anlässe für Ehrungen

1. Zu den Geburtstagen
 - 60., 70., 80., 85. und 90. Geburtstag sowie
 - ab dem 90. Geburtstag in jedem weiteren Jahr gratuliert der Verein in geeigneter Form.
2. Beim Tod eines Mitglieds erweist der Verein in würdiger Weise die letzte Ehre.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.10.2025 beschlossen.
Sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.01.2026 in Kraft.

Satzungsänderung JHV 2025 - VfL Theesen

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§9 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder: Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die geschäftsunfähig im Sinne des BGB sind, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann nur in der Jugendversammlung ausgeübt werden.</p>	<p>§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sowie andere Personen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschäftsunfähig sind, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. 2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und dem vollendeten 15. Lebensjahr nehmen ihre Mitgliedsrechte – insbesondere Teilnahmerecht an Versammlungen und Rederecht – grundsätzlich persönlich wahr. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird in diesem Alter durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt, sofern diese nicht selbst Mitglied des Vereins sind. 3. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit üben ihre Mitgliedsrechte im Verein in vollem Umfang selbst aus, einschließlich des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung durch die gesetzlichen Vertreter ist ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.

Begründung:

Die bisherige Fassung von § 9 führt faktisch zu einer Stimmrechtslücke: Kinder dürfen ab 7 Jahren zwar Mitglied sein, haben aber bis 18 Jahre kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die neue Fassung beseitigt diese Lücke und sorgt für eine zeitgemäße, gerechte Regelung:

- **bis 7 Jahre:** Vertretung durch die Eltern, wie es dem BGB entspricht.
- **7–15 Jahre:** Kinder und Jugendliche nehmen am Vereinsleben teil und haben Rederecht, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den Eltern wahrgenommen – aber nur, wenn diese nicht selbst Mitglied sind (um Doppelstimmen zu vermeiden).
- **ab 16 Jahre:** Jugendliche sind in der Lage, ihre Rechte eigenständig auszuüben, einschließlich vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Damit wird sichergestellt, dass alle Mitglieder unabhängig vom Alter angemessen vertreten sind und Minderjährige nicht „Mitglieder zweiter Klasse“ bleiben. Gleichzeitig wird der Gleichheitsgrundsatz gewahrt, da Doppelstimmen ausgeschlossen werden.